

SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG EINER REPRÄSENTATIVEN
BEFRAGUNG ZUR ERSTELLUNG EINES QUALIFIZIETEN MIETSPIEGELS
FÜR DIE STADT NEUMARKT i.d.OPf.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270 BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Neumarkt i.d.OPf. 2020 wird im Stadtgebiet Neumarkt i.d.OPf. eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung von Mieterinnen und Mietern durchgeführt. Die Befragung kann in nachfolgender Form durchgeführt werden:

1. freiwilligen schriftlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern,
2. alternativ einer mündlichen Befragung durch Erhebungsbeauftragte (Interviewer),
3. alternativ durch eine online Befragung.

§ 2 Zu erfassenden Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Straßename, Hausnummer, Hausnummernzusatz)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 10.000 Haushalte im Stadtgebiet Neumarkt i.d.OPf. befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, das EMA-Institut Sinzing, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird im Dezember 2019 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 18-22 Wochen

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung in anonymisierter Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in anonymisierter Form an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
3. in anonymisierter Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.